

Versorgungsunternehmen der Stadt Brakel (VUBRA)

Frischwassergebührenkalkulation

für

den Kalkulationszeitraum

2020 bis 2022

(einschl. Nachkalkulation 2018 und

Prognose 2019)

ACCURA - JANOS

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Büro Bad Oeynhausen mit Schwerpunkt komm. Beratung

Geschäftsführer:

♦Steuerberater Dipl.-Kfm. Manfred Hengelbrock ♦Steuerberater Till Hengelbrock, ♦Steuerberater Friedrich
Speckmann

Amtsgericht Bad Oeynhausen HR B 11347

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsabwicklung

B. Vorgehensweise und Auftragsdurchführung

1. Grundbegriffe der Kostenrechnung
2. Überleitungsrechnungen mit Erläuterungen
3. Modifizierungen nach KAG NRW und Prognosewerte
4. Zugrunde zulegende technische Daten

C. Berechnung der jeweils gebührenfähigen Kosten und des Gebührensatzes

D. Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2020-2022

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Überleitungsrechnung

Anlage 2 Kalkulation

Anlage 3 Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Versorgungsunternehmen der Stadt Brakel (VUBRA) erhielten wir den Auftrag, auf Basis des Jahresabschlusses für 2018 der separaten Sparte „Frischwasser“ im Eigenbetrieb VUBRA die Frischwassergebühren zu kalkulieren, die erforderlich sind, um kostendeckende Jahresergebnisse zu erzielen. Basis ist die Nachkalkulation für Frischwasser, die eine verbrauchsabhängige Benutzungsg Gebühr und eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr beinhaltet. Darauf aufbauend sind Prognosezahlen für 2019 und für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 die entsprechenden Frischwassergebührenansätze zu berechnen. Vorgabegemäß sind bei Berechnung der verbrauchsabhängigen Gebühren die verbrauchsunabhängigen Gebühren als konstant zu kalkulieren.

Wir haben die Berechnungen vorgenommen aufgrund von Angaben, die wir u. a. vom Versorgungsunternehmen erhalten haben. Im Übrigen haben bei unseren Berechnungen Maßstäbe zugrunde gelegen, die sich auf der Grundlage der Kostenrechnung und der bisherigen Ergebnisse sowie aus überschaubaren Planzahlen der Jahre 2019 bis 2022 ableiten lassen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu einer anderen Person als dem Auftragsgeber (Haftung gegenüber Dritten).

B. Vorgehensweise und Auftragsdurchführung

1. Grundbegriffe der Kostenrechnung

Das eigenbetriebliche Rechnungswesen wird üblicherweise in die beiden Hauptgebiete Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung (Kalkulation) unterteilt. Beide Zweige sollen den zahlenmäßigen Ablauf des Wirtschaftsgeschehens eines Frischwassersbetriebes widerspiegeln. Bestandteile der Finanzbuchhaltung sind die sogenannte Hauptbuchhaltung, diverse Nebenbuchhaltungen (Anlagenbuchführung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, usw.) und das Belegwesen. Die Finanzbuchhaltung orientiert sich an tatsächlich verausgabte oder zahlungswirksame (pagatorische) Kosten, wobei die Kostenrechnung auf den kalkulatorischen Ansatz abstellt.

Gesetzliche Grundlagen sind für die Finanzbuchhaltung im Wesentlichen die Eigenbetriebsverordnung sowie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und für die Kostenrechnung das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW). Aufgrund der unterschiedlichen Gesetze weichen auch die jeweiligen Ansätze voneinander ab, z. B. der Ansatz der Verzinsung. Im Grundaufbau vollzieht sich jede Kostenrechnung in den drei Stufen Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Die Ausgestaltung dieser Grundelemente ist im Wesentlichen von den individuellen Rahmendaten (Frischwassergewinnung bzw. -beschaffung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung, usw.) abhängig.

1.1. Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung nimmt die Aufgabe wahr, die verschiedenen Konten der Finanzbuchhaltung zu sammeln und im Wesentlichen nach den Vorgaben des KAG NRW zu ordnen. Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der gesamten Kostenrechnung, indem sie die Kostenbeträge systematisch erfasst und für die nachgelagerte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung verfügbar aufbereitet. Für die Frischwasserversorgung in Brakel erfolgt im Rahmen der Finanzbuchhaltung auch systembedingt die Buchung unter Beachtung der Grundsätze der betrieblichen Kostenrechnung. Dabei sind gewisse Umgliederungen gemäß KAG NRW zu berücksichtigen, um letztlich die in der Kostenrechnung weiterverarbeiteten Kostenbeträge (siehe im Folgenden letzte Spalte, Überleitungsrechnung) zu erhalten. Zusätzlich erfolgt ein verprobbarer Abgleich mit dem Jahresabschluss 2018. Dies wird insbesondere auch als der Vorteil der Jahresabschlussbasierten Kalkulation gesehen.

1.2 Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung

Kostenstellen sind die Orte der Kostenentstehung. Sie sollen aufzeigen, wo die Kosten entstanden sind. Die Kostenstellenbildung richtet sich im Wesentlichen nach technischen Ordnungskriterien, indem die Kostenstellen nach Hauptgruppen unterteilt sind. Die Kostenträgerrechnung rechnet die in den Kostenstellen entstandenen Kosten den Kostenträgern (hier: Frischwasser je cbm) zu (Ergebnisse siehe Anlage 2).

2. Überleitungsrechnungen mit Erläuterungen

Als Grundlage für die Kostenrechnung (Kalkulation) dient die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2018, welche im Folgenden "übergeleitet" wird (Die Angabe von Cent-Beträgen erfolgt in der Kostenrechnung teils gerundet):

2.1 Überleitungsrechnung Frischwasser

Bezeichnung	Gewinn- und Verlustrech- nung	Überleitung	NKAG
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	1.417.271,00	-1.376.255,00	41.016,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	63.750,00	- 14.168,00	49.582,00
3. Materialaufwand	259.651,00	0,00	259.651,00
4. Personalaufwand	366.618,00	0,00	366.618,00
5. Abschreibungen	224.725,00	0,00	224.725,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	470.474,00	- 162.036,00	308.438,00
7. Zinsergebnis	17.273,00	- 17.273,00	0,00
8. Steuern	43.166,00	- 21.951,00	21.215,00
9. Kalk. Zinsen	0,00	299.229,00	299.229,00
10. Überdeckung nach NKAG	<u>0,00</u>	0,00	0,00
11. Jahresüberschuss	<u>99.114,00</u>	-99.114,00	<u>0,00</u>
	Gesamt :		1.389.278,00

2.3 Erläuterungen zur Überleitung

Obige Umgliederung gibt Auskunft darüber, inwieweit die Werte aus dem Jahresabschluss gemäß § 6 KAG NRW modifiziert werden müssen. Im Folgenden werden die Umgliederungen im Einzelnen erläutert:

In den **Umsatzerlösen** in Höhe von € 1.417.271,00 sind bereits berücksichtigte Frischwassergebühren und Erträge in Höhe von € 1.376.255,00 enthalten. Diese werden auch im Rahmen einer Überleitungsrechnung abgezogen und somit ergibt sich für die Spalte Kostenrechnung ein Betrag von € 41.016,00. Dieser mindert die weiteren untenstehenden Kosten und wirkt damit entlastend auf die Gebühren. Diese sog. Ertragsabzüge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Photovoltaikanlage (rd. T€ 13) und Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (u.a. auch im Rahmen Wasserschutzgrundstücke).

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** in Höhe von € 63.750,00 sind Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüsse in Höhe von € 14.168,00 enthalten. Hier erfolgt - entgegen dem handelsrechtlichen Ansatz - in der Auslegung des KAG NRW gemäß den Vorjahren nicht die gebührenentlastende Gegenkalkulation. Die Position umfasst üblicherweise auch Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen. Diese wären sonst im Rahmen einer Überleitungsrechnung ebenso abzuziehen. Hierfür ergab sich jedoch kein Ansatz. Ein besonderer Ansatz resultiert jedoch aus Erträgen, die laufend wiederkehrend speziell dem Frischwasserbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen Erträge aus der Weitergabe der

abgelesenen Wassermengen für die Abwasserabrechnung bzw. deren Erfassung im Abgabebescheid, gewährte „Kommunalrabatte“ auf den Strombezug und Erträge aus der Stromsteuererstattung (Die Frischwasserversorgung gilt als „produzierendes Gewerbe“ und erhält auf Antrag Steuervergünstigungen).

Materialaufwendungen, Personalaufwendungen und Abschreibungen ergeben sich in 2018 im KAG NRW gleich dem handelsrechtlichen Ansatz, so dass keine Überleitungsbeträge zu erfassen sind.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (€ 470.474,00) beinhalten Aufwendungen aus Anlagenabgängen in Höhe von € 1.146,00. Wertmäßig entscheidender sind die enthaltenen Konzessionsabgaben mit € 160.890,00 (einschließlich der Nachholbeträge). Diese können nicht in voller Höhe übernommen werden, so dass gebührenwirksam aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen € 308.437,00 in die Kostenrechnung übernommen werden.

Bei den Berechnungen der kalkulatorischen **Zinsen** wurde auftragsgemäß berücksichtigt, dass gem. § 10 Abs. 5 EigVO NRW ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden soll, der es ermöglicht, eine angemessene Verzinsung für den Betrieb zu realisieren.

Sich ergebende **Kostenunterdeckungen** aus Vorjahren können gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW bis zu 4 Jahren nach Entstehung gebührenerhöhend angesetzt werden. Analog müssen **Kostenüberdeckungen** kostenentlastend gegengerechnet werden. Für 2018 ist keine Kostenüberdeckung gebührenentlastend zu berücksichtigen.

3. Modifizierung nach KAG und Prognosewerte

3.1 Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem auch für den Jahresabschluss notwendigen Anlagennachweis. Dieser wird EDV-basiert (DATEV Anlagevermögensprogramm) erstellt. Daraus ergeben sich Abschreibungssimulationsrechnungssummen auf Basis 2018 für die Prognose 2019 und der Planungsperiode 2020 bis 2022. Diese Simulationswerte sind systembedingt rückläufig, denn Abschreibungen auf die Neuinvestitionen in 2019 bzw. 2020 bis 2022 sind anteilig entsprechend noch zu berücksichtigen (in T€):

	<u>Invest.</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Simulation DATEV		226	214	205	195
Investition 2019	390	7	14	14	14
Investition 2020	564		9	18	18
Investition 2021	280			4	8
Hochbehälter 2021				50	101
Investition 2022	250				4
Summe		233	237	291	340

Der Bau des „Hochbehälter Brakel“ betrifft mit rd. 5 Mio.€ die größte Investition im Planungszeitraum und ist gesondert dargestellt. Die Fertigstellung bzw. der Abschreibungsbeginn ist auf Mitte 2021 gerechnet, so dass ab 2022 die Abschreibungen für ein volles Jahr mit T€ 101 kalkuliert werden.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Insgesamt fallen in 2018 € 299.229,00 kalkulatorische Zinsen an. Grundsätzlich resultieren Zinsen aus den für Investitionen erforderlichen Geldmitteln. Somit wurden die kalkulatorischen Zinsen nach dem Verhältnis des Restbuchwertes des Anlagevermögens aufgeteilt, wo bekanntlich die abbeschriebenen Investitionen mit dem Restbuchwert ausgewiesen sind. Dabei gilt für das Jahr der jeweilige Vermögenswert zum 1.1. des Jahres. Danach entwickeln sich die kalkulatorischen Zinsen wie folgt (in T€):

Für Prognose 2019	218
Für Plan 2020	167
Für Plan 2021	242
Für Plan 2022	275

Die prognostizierte Verminderung 2019/2020 resultiert neben rückläufigen Darlehenszinsen und abgeschriebenem geringerem Anlagevermögen u. a. auch aus fehlenden Nachholbeträgen zur Konzessionsabgabe. Die Erhöhungen in der Kalkulationsperiode gehen einher mit dem höher vorzuhaltenden verzinslichen Vermögen (u.a. Hochbehälter).

3.3 Übrige Planungswerte und Kostenschätzungen in die Zukunft

Soweit nach derzeitigem Stand im Kalkulationszeitraum Aufwendungen bzw. Kosten feststehen, sind diese enthalten und im Einzelnen in Anlage 2 mit aufgeführt. Im Übrigen ist mit pauschalen Steigerungen differenziert nach Aufwandsarten gerechnet worden: Materialaufwand mit 1%iger Steigerung, Personalaufwand 1,5%ige Steigerung, sonstige betriebliche Aufwendungen 1,15%iger Steigerung.

4. **Zugrunde zulegende technische Daten**

In 2018 betrug die verkaufte Frischwassermenge 794.180 cbm. Für den Kalkulationszeitraum werden auftragsgemäß 775.000 cbm zugrunde gelegt. Der enorme kalkulierte Rückgang ist witterungsbedingt zu begründen. Es wird nicht erwartet, dass die hohe Frischwassermenge des Jahres 2018 wieder erreicht wird.

Die Anzahl der Hausanschlüsse wird im Kalkulationszeitraum als relativ konstant unterstellt basiert auf rd. 4.900 abzulesenden Wasserzählern.

C. Berechnung der jeweils gebührenfähigen Kosten und des Gebührensatzes

1. Gebührenfähige Kosten für 2020

	€
• Die gebührenfähigen Kosten betragen (siehe Anlage 2)	1.612.175,00
• Über Grundgebühreneinnahmen können erzielt/erwartet werden	<u>440.000,00</u>
• Restbetrag (abzudecken nach verkauften cbm)	<u><u>1.172.175,00</u></u>

2. Gebührenfähige Kosten für 2021

	€
• Die gebührenfähigen Kosten betragen (siehe Anlage 2)	1.789.914,00
• Über Grundgebühreneinnahmen können erzielt/erwartet werden	<u>440.000,00</u>
• Restbetrag (abzudecken nach verkauften cbm)	<u><u>1.349.914,00</u></u>

3. Gebührenfähige Kosten für 2022

	€
• Die gebührenfähigen Kosten betragen (siehe Anlage 2)	2.037.540,00
• Über Grundgebühreneinnahmen können erzielt/erwartet werden	<u>440.000,00</u>
• Restbetrag (abzudecken nach verkauften cbm)	<u><u>1.597.540,00</u></u>

4. gemittelter Gebührensatz

Soweit 775.000 cbm pro Jahr (siehe Nr. 4.) verkauft bzw. an Endverbraucher abgegeben werden können, ergibt sich der Gebührensatz von 1,78 €/cbm bzw. zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von 1,90 €/ cbm (siehe Anlage 2) durch Division.

D. Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2020-2022

Nachrichtlich werden die derzeitigen Gebührensätze nach den bestehenden Satzungen in Klammern angeführt.

- | | |
|---|--------------------|
| a) Verbrauchsunabhängige Gebühr
je Grundstücksanschluss (hier
kleinster Wasserzähler)
einschl. USt €/Monat | 7,50 (bisher 7,50) |
| b) Verbrauchsabhängige Gebühr
einschl. USt €/cbm | 1,90 (bisher 1,25) |

Die Berechnungen ergeben sich im Einzelnen bei den zu berücksichtigenden Mengen aus der Anlage 2.

Bad Oeynhausen, den 15.11.2019

ACCURA - JANOS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

(Hengelbrock)
Steuerberater

Überleitungsrechnung

<u>Basis: Gewinn- und Verlustrechnung 2018</u>	<u>Überleitung</u>	<u>Kostenrechnung</u>	
<u>Bezeichnung</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Umsatzerlöse	1.417.271,39	-1.376.255,45	41.015,94
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Überdeckung KAG NRW	0,00	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	63.750,09	-14.168,49	49.581,60
			90.597,54
4. Materialaufwand	259.651,11	0,00	259.651,11
5. Personalaufwand	366.618,17	0,00	366.618,17
6. Abschreibungen	224.725,57	0,00	224.725,57
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	470.473,97	-162.036,42	308.437,55
8. Zinsen und sonstige Aufwendungen	17.273,04	-17.273,04	0,00
kalkulatorische Verzinsung	0,00	299.228,93	299.228,93
Ertragsteuern	42.134,38	-21.951,38	20.183,00
9. Sonstige Steuern	1.031,15	0,00	1.031,15
10. Jahresüberschuss	99.114,09	-99.114,09	0,00
	<u>0,00</u>		<u>1.479.875,48</u>
			1.479.875,48
			<u><u>1.389.277,94 €</u></u>
	Gesamt über Gebühren zu finanzieren:		

Aufteilung nach Kostenarten gem. KAG NRW

Betriebskosten	955.920,98
kalkulatorische Zinsen	299.228,93
kalkulatorische Abschreibungen	224.725,57
Erlösabzüge	-90.597,54
Probesummen	0,00
	<u>1.389.277,94</u>

Kalkulation 2018 und Folgejahre

Nr.	Bezeichnung	Betrag	2018	2019 Prognose, WIPI	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
1	Betriebskosten Konzessionsabgabe *		955.920,98	1.177.841,96	1.195.509,59 99.000,00	1.213.442,23 99.000,00	1.231.643,87 99.000,00
2	Abschreibungen		224.725,57	232.909,00	237.038,50	291.657,92	340.237,23
3	Kalkulatorische Zinsen		299.228,93	218.151,00	166.627,22	241.613,53	274.756,83
4	Kostenüber-/Unterdeckung		0,00	0,00	0,00	30.200,51	177.901,96
5	abzgl. Erträge (Nebengeschäftserträge, PV) aktivierte Eigenleistung Sonstige betriebliche Erträge		-41.015,94 0,00 -49.581,60	-41.000,00 0,00 -45.000,00	-41.000,00	-41.000,00	-41.000,00 -45.000,00

* in 2018 und 2019 rechnerisch in kalkulatorischen Zinsen enthalten

	1.389.277,94	1.542.901,96	1.612.175,30	1.789.914,21	2.037.539,88
Grundgebühr	1.389.277,94	1.542.901,96	1.612.175,30	1.789.914,21	2.037.539,88
	-434.141,04	-440.000,00	-440.000,00	-440.000,00	-440.000,00
Grundlage für Verbrauchsgebührenkalkulation, netto	955.136,90	1.102.901,96	1.172.175,30	1.349.914,21	1.597.539,88

Wasserverbrauchsgebührenertrag in € gesamt 924.936,38 € 925.000,00 €
Unterdeckung -30.200,51 -177.901,96

rechnerisch bei cbm (nachrichtlich cbm 2018)	775.000 794.180	1,86 €	2,21 €	gemittelt 1,90 €
Kalkulationswerte 2020 bis 2022				